sowohl dem Ministerium für Außenwirt-Preisantrag auch dem für vergleichbare Inlandsproduktion schaft als zuständigen Ministerium vorzulegen. Beide Ministerien Preisantrag und führen eine Abstimmung prüfen den durch Ministerium für Außenwirtschaft erforderlich, Korrekturen vor und bestätigt den soweit Importabgabepreis, soweit es dazu nach dem Beschluß Ministerrates vom 17. November 1971 verantwortist. Ist der Ministerrat oder das Amt für Preise für Bestätigung zuständig, so reicht das Ministerium die für Außenwirtschaft seinen Vorschlag einschließlich des Preisantrages an das Amt für Preise ein.

\$20

Die Bekanntgabe der Preise für importierte Erzeugnisse und die Dokumentation dieser Preise erfolgt gemäß §§ 21 und 22.

VI

## Bekanntgabe und Dokumentation der Preise

\$21

## Bekanntgabe der Preise, Teilpreisnormative und Kalkulationselemente

- Die Bekanntgabe der bestätigten Preise erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 3. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuften Erzeugnisse der inländischen Produktion SOder importierten Konsumgüter erfolgt mittels Preiskarteiblatt gemäß Anlage 4. Die Bekanntgabe der Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuften Produktionsmittel erfolgt mittels karteiblatt gemäß Anlage 5. Die Gültigkeitsdauer der Preiskarteiblätter Ausnahmefällen erteilten kann in befristet werden.
- (2) Die Bekanntgabe der vom Ministerrat bzw. vom Minister und Leiter des Amtes für Preise bestätigten Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das Amt für Preise.

Das Preiskarteiblatt erhalten:

- a) bei Produktionsmitteln
  - · der antragstellende Betrieb,
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
  - · das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordi-Industrie identisch ist nierungsorgan der (bei importierten Erzeugnissen das Ministerium fiir Außenwirtschaft. bei genossenschaftlichen oder privaten Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises).
  - · das fachlich zuständige zentrale staatliche Organ,
  - das Amt für Preise (zweifach);
- b) bei Konsumgütern
  - der antragstellende Betrieb,
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie.
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
  - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
  - · das Ministerium für Handel und Versorgung
  - das Amt für Preise (zweifach).

- (3) Die fachlich zuständigen Minister geben die von ihnen bestätigten Industriepreise für neue, weiterentwickelte Produktionsmittel selbst bekannt. Das auszustellende Preiskarteiblatt erhalten die im Abs. 2 Buchst, a aufgeführten Empfänger.
- (4) Die Preise der in das bestehende Preisgefüge eingestuften Erzeugnisse werden durch den Leiter des zu-Preiskoordinierungsorgans ständigen der Industrie kanntgegeben, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft. Die Preise eingestufte importierte Erzeugnisse werden durch Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans Importe bekanntgegeben. Das Preiskarteiblatt zu siegeln und" zu unterzeichnen:
- bei Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie
   (bei importierten Produktionsmitteln durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe);
- bei Konsumgütern durch
  - den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans der Industrie für den Industriepreis
    (bei importierten Konsumgütern durch den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans für Importe),
  - den Leiter des zuständigen Preiskoordinierungsorgans des Handels für den Einzelhandelsverkaufspreis (einschließlich Handelsspanne).

Wird bei der Preiseinstufung vom Preisvorschlag des Betriebes abgewichen, so ist dies mit Übergabe des Preiskarteiblattes gegenüber dem Betrieb zu begründen

Das Preiskarteiblatt erhalten:

- a) bei Produktionsmitteln
  - der antragstellende Betrieb,
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie.
  - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (bei portierten Erzeugnissen das Ministerium für genossenschaftlichen Außenwirtschaft bei oder Betrieben der territorial zuständige Rat des Kreises),
  - die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise;
- b) bei Konsumgütern
  - · der antragstellende Betrieb,
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
  - das zuständige Preiskoordinierungsorgan des Handels,
  - das Organ, dem der antragstellende Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist (wie bei Produktionsmitteln),
  - die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.
- (5) Der in den Absätzen 2 und 4 festgelegte Verteiler der Preiskarteiblätter darf nicht erweitert werden. Die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie und die Preiskoordinierungsorgane für Importe sind berechtigt, die zentral bestätigten oder die eingestuften Preise auszugsweise weiteren Betrieben mitzuteilen, wenn deren Kenntnis Voraussetzung für die Durch-